

## Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß §21 Landesbeamtengesetz – Maßnahme 2 Sonderpädagogik

Schulrechtliche Grundlagen (12 UE)

<b>Kompetenz: Über Kenntnisse sonderpädagogischer Unterstützungssysteme und Wissen zu rechtlichen Fragen bei sonderpädagogischen Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben verfügen</b>		
<b>Kompetenz: Die Teilnehmenden...</b>	<b>Mögliche Inhalte</b>	<b>Hinweise zur Gestaltung</b>
...verfügen über Systemkenntnis bezüglich Aufbau und Gliederung des Sonderschulwesens sowie der angeschlossenen Institutionen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schularten und Schultypen (§15 SchG)</li> <li>• Netzwerk (Auftrag und Aufgaben verschiedener Partner der Sonderpädagogik: Sozialpädiatrische Zentren/Kinder- und Jugendmedizin; Kinder- und Jugendhilfe (z. B. §13 KJHG (Jugendsozialarbeit) im SGB VIII Kinder und Jugendhilfe oder Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung nach §4 i.V. mit §8b BKiSchG in der Neufassung vom 01.01.2012; Autismusbeauftragte am SSA...)</li> <li>• Sozialrechtliche Grundlagen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII (Schulbegleiter);</li> <li>○ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 33ff SGB IX (z. B. IFD, BVE, KoBV, Arbeitsassistenz);</li> <li>○ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 26+31 SGB IX und §33 SGB V (Hilfsmittelversorgung);</li> <li>○ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft §§ 55-59 SGB IX und Eingliederungshilfe nach §§53ff SGB XII</li> <li>○ Schwerbehindertenausweis nach §§68ff SGB IX (Ausstellende Behörde, Funktion, Merkzeichen)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Insgesamt: Anbindung an eigene Fallbearbeitung notwendig (2UE)</p> <p>Übersicht z.B. exemplarisch an einer Region (da regionale Unterschiede in der Ausgestaltung) Darstellung der Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt sowie Netzwerkkarte mit wichtigen Partnern der Sonderpädagogik und Fallbeispiele</p> <p>Grundlegendes Wissen darum um Eltern beraten und entsprechend an die zuständigen Institutionen weiter verweisen zu können / Zur Elternberatung in SfK</p>

<b>Kompetenz: Über Kenntnisse sonderpädagogischer Unterstützungssysteme und Wissen zu rechtlichen Fragen bei sonderpädagogischen Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben verfügen</b>		
...können Situationen der Aufsichtspflicht aus Sicht der jeweiligen Fachrichtung gesichert entscheiden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundprinzipien der Aufsichtsführung: aktiv, kontinuierlich, präventiv aus Sicht spezifischer entwicklungs-, verhaltens- und kognitionspsychologischer Schülervoraussetzungen</li> <li>• Spannungsfeld zwischen Gefahrenabwendung (Kern der Aufsichtspflicht) einerseits und andererseits dem Förderauftrag der sonderpädagogischen Bildungspläne zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung insbesondere in gesellschaftlichen Kontexten (z. B. Einkaufen im Supermarkt ohne Lehrkraft)</li> </ul> <p>Aufsicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern (z. B. in Sonderberufsschulen)</p>	Sensibilität für Entscheidungen mittels Fallbeispielen / 3,0 UE
...können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG rechtssicher im sonderpädagogischen Kontext anwenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Problematik der Einsichtsfähigkeit der Schülerin/des Schülers in sein schuldhaftes Handeln (nach §90 Abs.2 SchG) als Voraussetzung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG ergreifen zu können (z. B. Autismus)</li> <li>• Notwehr und Nothilfe in der Schule</li> </ul>	Wissen um diese besondere Schwierigkeit und Kenntnis von Anhaltspunkten aus der diesbezüglichen Rechtsprechung 1 UE  (Besondere Bedeutsamkeit in EsEnt)
...kennen zentrale Aspekte zur SBA VO und §15 Anspruch auf Sonderpädagogisches Bildungsangebot.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennen das Strukturbild (Empfehlung des Expertenrates)</li> <li>• Kennen die Veränderungen in den untergesetzlichen Regelungen zur Schulgesetzänderung und kennen die entsprechenden Verfahrenswege der SSÄ im Sonderpädagogischen Dienst und im Feststellungsverfahren</li> <li>• Eckpunkte und Rahmenbedingungen bei inklusiven Bildungsangeboten (Nachteilsausgleich, Auftrag und rechtliche Stellung des Sonderpädagogischen Dienstes, Fragen zum Zeugnis...)</li> </ul>	2,0 UE
...wissen um sonderschul-spezifische Aspekte der Notengebung und	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versetzungsanforderungen, Aussetzung der Versetzungsentscheidung (RV Versetzung an Förderschulen vom 18.06.1984 zuletzt geändert 17.07.2008)</li> </ul>	1 UE

<b>Kompetenz: Über Kenntnisse sonderpädagogischer Unterstützungssysteme und Wissen zu rechtlichen Fragen bei sonderpädagogischen Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben verfügen</b>		
Versetzungsordnung.  ...wissen um Datenschutz in der Schule unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung von Noten und Zensuren, Zeugnisform (Notenbildungsverordnung insbesondere §11)</li> <li>• z. B. Recht am eigenen Bild (Homepage) Einwilligungserklärung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung</li> </ul>	
...kennen beamtenrechtliche Grundlagen. – bei Bedarf (inklusive privatschulrechtliche Grundlagen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenzteilnahme/ Stimmrecht (z.B. in Inklusiven Settings)</li> <li>• Rechtliche Aspekte Dienstweg und Dienst an anderen Orten</li> <li>• Arten des Beschäftigungsverhältnisses insbes. Beurlaubung in den Privatschuldienst (Dauer, Umfang, Antragstellung...)</li> <li>• Versicherungspflichten</li> <li>• Bezahlung, Arbeitszeitregelungen</li> <li>• Koalitionsfreiheit und Streikrecht</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Arbeitsfelder: Inklusion/ Sonderpädagogischer Dienst/ Feststellungsverfahren/ Frühförderung</p> <p>Bei Bedarf: ggf. als Wahlangebot für TN die ihr Tätigkeitsfeld z.B. in Schulen der Erziehungshilfe oder privaten Schulen für Körperbehinderte sehen und hier Kenntnisbedarf haben / 2,5UE</p>
...kennen die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Medikamentengabe – insbesondere bei schwer- und mehrfach-behinderten Schülerinnen und Schülern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VV „<b>Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen</b>“ vom 04.02.2013</li> </ul>	Besondere Bedeutung in SfK z.B. Epilepsie / 0,5 UE

**Abkürzungen:**

BKISchG = Bundeskinderschutzgesetz

KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII

SGB = Sozialgesetzbuch

SchG = Schulgesetz

SfK = Schule für Körperbehinderte

SfE = Schule für Erziehungshilfe

RV = Rechtsverordnung

VV = Verwaltungsvorschrift

VV = Verwaltungsvorschrift

